

Hausordnung Ruderverein Erlangen

§ 1 Einrichtungen des Vereins

Diese Hausordnung gilt für alle Einrichtungen des Vereins.

Dazu gehören das Bootshaus, die zweite Bootshalle, der Bootssteg, der Parkplatz, das Außengelände mit Grillplatz sowie die Jugendhütte. Für diese gelten weitere Bestimmungen, die durch die Jugendordnung und die Hüttenregeln definiert werden.

Die Nutzung von Kraftraum und Sporthalle ist in der Ruder- und Sportordnung näher geregelt

Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern und Gästen im Rahmen der jeweiligen Nutzungsbestimmungen zur Verfügung. Bei Verpachtung der Gaststätte und der zugehörigen Wohnung gelten die entsprechenden Verträge.

In sämtlichen geschlossenen Räumen auf dem RVE-Gelände mit Ausnahme der Pächterwohnung besteht Rauchverbot.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht und die Weisungsbefugnis hat der Vorstand.

Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, können mit Hausverbot belegt bzw. von der Nutzung einzelner Einrichtungen ausgeschlossen werden.

Wer sich im Bootshaus außerhalb der Gaststätte aufhält, muss auf Verlangen gegenüber Mitgliedern des Vorstandes und der Pächterfamilie Auskunft über seine Identität geben.

§ 3 Nutzungszeiten

Zwischen 22.00 und 7.00 ist Ruhezeit. Sportausübung und andere Betätigungen sind während dieser Zeit nicht gestattet. Auf das Ruhebedürfnis der Pächter ist unbedingt Rücksicht zu nehmen.

Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich.

Der Kraftraum und die Turnhalle können bei besonderen Anlässen und Veranstaltungen ganz oder teilweise geschlossen sein.

§ 4 Zugang zum Bootshaus

Die Haustür ist aus Sicherheitsgründen generell nur während der offiziellen Sportzeiten lt. Sommer-/Winterplan und der Öffnungszeiten der Gaststätte unverschlossen. Außerhalb dieser Zeiten ist jeder Nutzer verpflichtet, das Haus geschlossen zu halten.

Wer außerhalb der üblichen Öffnungszeiten regelmäßig Zugang zum Bootshaus benötigt, kann einen Schlüssel unter Angabe von Gründen beim Vorstand

beantragen. Dieser wird ggf. nach Überweisung eines Pfandes in Höhe von € 20,00 ausgehändigt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Die Weitergabe des Schlüssels an Nichtmitglieder ist nicht gestattet; bei Verstoß kann der Schlüssel eingezogen werden.

§ 5 Verlassen des Hauses

Bei geschlossener Gaststätte muss der letzte Besucher die Haustüre abschließen. Sollte kein Schlüssel vorhanden sein, muss der kleine Hebel im Schließblech der Tür umgelegt werden.

Das Licht in Sport- und Bootshalle, Kraftraum und Umkleiden/Duschen ist vom jeweiligen letzten Nutzer auszuschalten. Ebenso muss dieser dafür Sorge tragen, dass die Außentür und alle Fenster von Turnhalle und Kraftraum verschlossen sind.

Wer zuletzt die Bootshalle verlässt, muss sich davon überzeugen, dass die rote Kontrollleuchte zwischen beiden Toren ausgeschaltet ist (Abschaltung der Öffnungsfunktion von außen)

Im Winter ist im Kraftraum die Heizung auf "Frostsicherung" zu stellen.

§ 6 Sauberkeit und Ordnung

Jeder Nutzer des Bootshauses ist gehalten, Verschmutzungen zu vermeiden und Energie zu sparen. Während des Ruderns ist die Beleuchtung in der Bootshalle auszuschalten; in der kalten Jahreszeit müssen die Tore geschlossen werden.

In den Umkleiden ist Ordnung zu halten und bei Bedarf zu fegen. Die Schließfächer sind nur zur Benutzung während der Sportausübung bestimmt, eine Dauerbelegung ist nicht gestattet.—Der Vorstand ist berechtigt, die Fächer zu öffnen.

Beim Duschen ist sparsam mit Wasser umzugehen; anschließend muss das Wasser von den Fußböden in den Abfluss geschoben werden.

Die Bootshallen dienen ausschließlich zur Aufbewahrung der vereinseigenen Boote und deren Zubehör.

Die Lagerung von Privatbooten bedarf der vertraglichen Regelung mit dem Vorstand.

Bei Beschädigungen, die nicht auf normale Nutzung zurückzuführen sind, behält der Verein sich vor, zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen.

§ 7 Abstellen von Motorfahrzeugen

Das Bootshausgelände befindet sich in einem Landschafts-Schutzgebiet. Das Autowaschen ist gesetzlich verboten. Das Parken von Motorfahrzeugen ist ausschließlich auf dem Parkplatz gestattet.

§ 8 Nutzung durch Gäste

Für die Nutzung des Bootshauses und des Vereinsgeländes gelten die vom Vorstand beschlossenen Bestimmungen.

(s. „Merkblatt zur Nutzung unserer Bootshauseinrichtungen“).